

hierher würde der dritte Abschnitt gehören, welcher von den Gewerben, die mit Erlaubniß der Obrigkeit und bezüglich der Regierungsbewilligung betrieben würden, handele.

Abg. A t e n s t ä d t modificirt darnach seinen Antrag dahin, daß der dritte Abschnitt noch möchte mit vorgelegt werden.

Hiermit erklärt sich Staatsminister v. Lindenau einverstanden, wenn hinzugesetzt werde, daß nach Maßgabe der Mittheilungen, welche er gemacht, der dritte Abschnitt mit aufgenommen werden möchte, und es stellt der

Präsident die Frage: Soll der dritte Abschnitt nach Maßgabe der Mittheilungen von Seiten des Herrn Staatsministers herausgehoben und mit berathen werden? Sie wird gegen 1 Stimme bejaht.

Den Antrag des Abg. Becker betreffend, die Staatsregierung zu ersuchen, außer den in dem Deputationsgutachten genannten Punkten auch die Bestimmungen, welche zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes nothwendig seien, vorzulegen, äußert

Staatsminister v. Lindenau, daß dieser Antrag sehr umfassend sei und in alle §§. eingreife. Er glaube, daß es besser sei, bis zum nächsten Landtage die Erfahrungen abzuwarten, als daß man diesen Antrag hineinbringe, der eine sehr specielle allgemeine Berathung nothwendig mache.

Abg. Becker erklärt, daß keineswegs seine Absicht gewesen, die Verhandlungen über die Gewerbeordnung weitläufig zu machen, er habe sich nur verpflichtet gehalten, den Antrag zu stellen, weil er die Ansicht gehabt, daß das Mandat ohne diese Bestimmungen unausführbar sei, und die Behörden sich eine Menge Ungleichheiten zu Schulden kommen lassen würden, Reclamationen entstehen, u. viele Verordnungen nöthig würden. Nach der Erklärung des Herrn Staatsministers, daß solche Bestimmungen nicht herausgehoben werden könnten, ohne das ganze Gesetz zu berathen, sei er zufrieden, wenn der Antrag nicht zur Abstimmung gebracht würde.

Abg. v. M a y e r trägt noch darauf an, daß der Abschnitt, welcher über die freien Gewerbe handele, ebenfalls mit berathen werde, und nach der Erklärung des Hrn. Staatsministers v. Lindenau, daß hier ein wirkliches Bedenken nicht stattfinde, da dieser Abschnitt sehr kurz und bestimmt sei, und nicht mehr als 3 §§. enthalte, stellt

der Präsident die Frage: Will die Kammer, daß der Antrag an die Regierung erfolge, es möchte dieser Abschnitt der Kammer mit zur Berathung vorgelegt werden? welche gegen 11 Stimmen bejaht wird.

In Bezug auf den Antrag der 1. Kammer, die Erwählung einer Deputation in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage tritt die Kammer einstimmig der Deputation bei.

Unter V. führt die Deputation an:

Das Heimathsgesetz anlangend, so verkennt die Deputation nicht, daß dessen Erlassung in der Verfassungsurkunde zugesichert worden, daß die bisherige Gesetzgebung darüber sehr mangelhaft, und daß die Interessen der Stadt- und Landgemeinden feste Bestimmungen darüber erheischen, auch ist der Gesetzentwurf in der 1. Kammer bereits berathen worden, und die 1. Deputation der 2. Kammer hat auch bereits der Vorbera-

thung sich unterzogen. Erwägt man aber dagegen die große Ausführlichkeit des Gesetzes und, daß derjenige Theil desselben, der am meisten in das Leben eingreift, doch hauptsächlich auf der Bestimmung beruht,

wie durch Geburt und Ansässigkeit das Heimathrecht für Inländer erworben werde, indem wegen der Ausländer die darüber bestehende neuere Gesetzgebung dem Bedürfniß genügt, so schließt die Deputation demjenigen sich an, was die 1. Kammer beschlossen hat, darauf anzutragen, daß nur die Grundsätze über das Heimathrecht den Ständen vorgelegt werden möchten, und empfiehlt daher der Kammer, auch hierinnen der 1. Kammer beizutreten.

Abg. R o u x: In Bezug auf den Vorschlag der Deputation, das Heimathsgesetz ausgesetzt zu lassen, behalte er sich vor, ein einziges Wort in dem an die Staatsregierung zu richtenden Antrage einzuschalten. Indessen habe er doch noch einiges Bedenken gegen dessen Aussetzen, er sei Referent, und kenne also das Gesetz. In seiner Absicht liege nicht, das Gesetz selbst in Schutz zu nehmen, und er verkenne nicht, daß in formeller Hinsicht sowohl wegen des schweren Verständnisses des Gesetzes, als auch wegen materieller Bestimmungen manches einzuwenden sei, eben so auch gegen die Abweichung der 1. Kammer. Es käme aber doch auf der andern Seite in Betracht, daß er glaube, man werde weit weniger Zeit brauchen, wenn man über die Grundsätze berathen wolle, auf deren Grundlage von Seite der Staatsregierung Verordnungen über Bestimmungen des Heimathsgesetzes herausgehoben werden sollen. Er füge noch hinzu, daß er überzeugt sei, es könnten die Grundsätze der Staatsangehörigkeit nicht übergangen werden, und in der Verfassungsurkunde sei gesagt: „Die Bestimmungen über das Heimathrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.“ Die Verfassungsurkunde spräche aber nicht von Staatsbürgern, sondern von Unterthanen, Landeseinwohnern. Wer Inländer in Sachsen sei? die Beantwortung dieser Frage sei doch die wichtigste Sache; man habe mehrere Gesetze, so das Staatsdienergesetz, welche einen Unterschied zwischen Inländer und Ausländer machten, und noch neuerlich seien bei der Berathung des Gesetzes über Militairpflichtigkeit Amendements darauf gestellt worden, daß sie nicht von der Geburt entnommen werden sollte, und deshalb sei gesagt worden: „wer Staatsangehöriger ist, ist militairpflichtig.“ So gebe es eine große Zahl von Verhältnissen, welche alle darauf hinausliefen, daß festgestellt werden müsse, wer staatsangehörig sei. Ganz besonders komme dieser Gegenstand bei dem Gesetze in Sprache, welches 1831 erschienen und sich in der Erfahrung bewährt habe, nämlich das Gesetz über die Aufnahme von Ausländern. Durch diese Bemerkungen glaube er seinen Antrag gerechtfertigt zu haben, daß die Staatsangehörigkeit mit bedacht werde, wenn Fragmente aus dem Gesetze herausgehoben würden, wenigstens die Fragen: wie entsteht die Staatsangehörigkeit, und wie wird sie beendet? Allein durch die fragmentarische Berathung dieses Gesetzes würde nichts erspart, und er erwähne noch, daß es auch in der 1. Kammer durchgegangen sei; man habe zwar 16 Sessionen dazu gebraucht, allein er hoffe, daß man in der 2. Kammer nicht so lange darüber berathen werde. In der Deputa-